

## Statuten

- I. Name und Sitz**
- II. Zweck**
- III. Struktur**
- IV. Mitglieder**
- V. Erwerb der Mitgliedschaft**
- VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- VII. Austritt**
- VIII. Ausschluss**
- IX. Verbandsghremien: Allgemeine Bestimmungen**
- X. Verbandsghremien: Spezielle Bestimmungen**
  - A Die Mitgliederversammlung
  - B Der Vorstand
  - C Die Geschäftsstelle
  - D Die Revisionsstelle und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- XI. Finanzen**
- XII. Schlussbestimmungen**

Revidierte Fassung vom 3. Mai 2018

Bei den Personenbezeichnungen gilt sinngemäss die weibliche und männliche Person.

## I. Name und Sitz

### Art. 1 *Name und Sitz*

- 1 „suissetec Kanton Bern Gebäudetechnikverband“, nachstehend Verband, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in Zollikofen.

## II. Zweck

### Art. 2 *Zweck*

- 1 Der Verband ist eine Sektion des "*Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec)*". Er steht im Dienste derjenigen Unternehmungen im Kanton Bern, welche Leistungen des Ausbaugewerbes mit Schwergewicht in der Gebäudetechnik anbieten.
- 2 Der Verband will
  - die kollektiven Interessen der selbständigen Unternehmungen im Haustechnikgewerbe gegenüber Behörden, Branchenpartnern und der Öffentlichkeit wahren;
  - seinen Mitgliedern kollektive und individuelle Dienstleistungen anbieten;
  - den Berufsnachwuchs sichern;
  - die Aus- und Weiterbildung fördern;
  - insbesondere durch die Führung eines eigenen Bildungszentrums die Voraussetzungen für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung schaffen und die obligatorischen überbetrieblichen Kurse für Lehrlinge durchführen.
- 3 Der Verband berücksichtigt bei seinen politischen Arbeiten und bei der Gestaltung seiner Dienstleistungen - unter Wahrung des Gesamtinteresses der Mitglieder - die speziellen Anliegen und Interessen der im Verband vertretenen Branchen, Berufsgattungen und Unternehmungsstrukturen sowie die geografischen und sprachlichen Regionen.
- 4 Der Verband setzt sich für die Pflege und Förderung des guten Einvernehmens und der Kollegialität zwischen den Verbandsangehörigen ein.
- 5 Im Übrigen verfolgt der Verband innerhalb seines geografischen Gebietes sinngemäss die gleichen Zwecke wie suissetec.
- 6 Der Verband gehört dem Kantonalbernischen Gewerbeverband – Berner KMU an.

### **III. Struktur**

#### Art. 3 *Grundsatz*

- 1 Die bestehenden regionalen und städtischen Sektionen können als selbständige Unterorganisationen im Rahmen des Verbandes weiter bestehen.
- 2 Diese dürfen der Zielsetzung des Verbandes nicht entgegenstehen. Sie müssen mit der Gesamtheit ihrer Aktivmitglieder dem Verband angehören.

### **IV. Mitglieder**

#### Art. 4 *Kategorien*

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Freimitglieder
3. Partnermitglieder
4. Ehrenmitglieder

#### Art. 5 *Aktivmitglieder*

- 1 Als Aktivmitglieder können dem Verband alle Unternehmungen unabhängig von ihrer Rechtsform beitreten, die Dienstleistungen gem. Art. 2 der Statuten anbieten.
- 2 Neben dem Kriterium der Branchenzugehörigkeit können von der Mitgliederversammlung zusätzliche berufs- und qualitätsbezogene Kriterien aufgestellt werden.

#### Art. 6 *Freimitglieder*

Als Freimitglieder können dem Verband ehemalige Inhaber, verantwortliche Leiter der Aktivmitglieder oder Fachlehrer angehören, sofern sie weder eine eigene Unternehmung führen noch an einer solchen massgebend beteiligt sind.

#### Art. 7 *Partnermitglieder*

- 1 Als Partnermitglieder können Unternehmungen, Einzelpersonen oder Organisationen dem Verband beitreten, die mit den in Art. 2 festgelegten Branchen eng verbunden sind und nicht als Aktivmitglieder aufgenommen werden können.
- 2 Der Verband strebt mittels Partnermitgliedschaft eine möglichst umfassende Koordination und Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen der Branche an.

#### Art. 8 *Ehrenmitglieder*

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche hervorragende Leistungen für den Verband erbracht haben.

## **V. Erwerb der Mitgliedschaft**

### **Art. 9**     *Verfahren*

- 1       Der Vorstand kann ein Reglement über das Aufnahmeverfahren erlassen und darin insbesondere diejenigen Dokumente bezeichnen, welche dem Aufnahmegesuch beizulegen sind.
- 2       Wer dem Verband beitreten will, hat dem Sekretariat ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- 3       Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei suissetec, beim Kantonalbernischen Gewerbeverband - Berner KMU sowie bei einer allfälligen regionalen oder städtischen Untersektion des Verbandes ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
- 4       Über alle Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme eines Aktivmitgliedes verweigert, so kann der Abgewiesene an die nächstfolgende Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig über das Gesuch.

## **VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 10**    *Allgemein*

- 1       Sämtliche Mitgliederkategorien verpflichten sich, die Statuten des Verbandes, ebenso die Reglemente, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der zuständigen Organe (einschliesslich derjenigen des Sekretariates bei delegierten Aufgaben) einzuhalten und zu befolgen.
- 2       Die Mitglieder, unabhängig von ihrer Mitgliedsart, sind verpflichtet, dem Sekretariat und / oder den zuständigen Organen des Verbandes alle für die Wahrung der Verbandsinteressen nötigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 11**    *Rechtsstellung*

- 1       Aktivmitglieder werden durch die Firmeninhaber oder deren leitenden Angestellten vertreten.
- 2       Die Rechte und Pflichten der Freimitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- 3       Die Rechte und Pflichten der Partnermitglieder können aufgrund eines Zusammenarbeitsvertrages durch den Vorstand geregelt werden.
- 4       Die Partnermitglieder sind nicht in die statutarischen Organe des Verbandes wählbar.

## **VII. Austritt**

### **Art. 12** *Aktivmitglieder*

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Aktivmitgliedern mit der Auflösung der Firma, der Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Branchenaktivitäten oder dem Verlust anderer Beitrittsvoraussetzungen sowie durch Kündigung bzw. Ausschluss.
- 2 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bezieht sich immer sowohl auf den Verband als auch auf suissetec.
- 3 Der Austritt aus dem Verband kann bei den Aktivmitgliedern nur auf Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief an das Sekretariat des Verbandes erklärt werden.
- 4 Die Kündigung ist mindestens sechs Monate vorher einzureichen.

### **Art. 13** *Freimitglieder*

Die Beendigung der Freimitgliedschaft richtet sich nach Art. 12 hievor.

### **Art. 14** *Partnermitglieder*

- 1 Der Austritt von Partnermitgliedern kann bei Einzelpersonen auf Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat des Verbandes erklärt werden. Die Kündigung ist mindestens sechs Monate vorher einzureichen.
- 2 Der Austritt von Partnermitgliedern in der Form von Verbänden / Organisationen erfolgt gemäss jeweils gültigem Vertrag.

## **VIII. Ausschluss**

### **Art. 15** *Aktivmitglieder*

- 1 Ein Aktivmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es statutarische Verpflichtungen, insbesondere die Entrichtung der Mitgliederbeiträge, Reglemente oder Weisungen der Organe des Verbandes nicht einhält oder sonst gegen die Verbandsinteressen in schwer wiegender Weise verstösst.
- 2 Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen; gegen einen solchen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 16 *Partnermitglieder und Freimitglieder*

Hält ein Partnermitglied seine vertraglichen Pflichten nicht ein, so steht dem Vorstand ein Kündigungsrecht zu. Der Vorstand kann ein Freimitglied ausschliessen, wenn dieses die vom Vorstand festgelegten Verpflichtungen nicht einhält oder analog zu Art. 15 gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Weise verstösst.

Art. 17 *Rechtliches Gehör*

Jedem Mitglied steht das Recht zu, vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss vom zuständigen Verbandsorgan angehört zu werden.

Art. 18 *Folgen des Ausschlusses und / oder des Ausscheidens*

- 1 Ausgeschiedene und / oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder andere Vorteile, welche in der Mitgliedschaft inbegriffen waren.
- 2 Ausgeschiedene und / oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

## **IX. Verbandsorgane: Allgemeine Bestimmungen**

Art. 19 *Organe*

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Art. 20 *Wählbarkeit, Amtsperiode, Amtsdauer*

- 1 Als Mitglieder des Vorstandes und der GRPK sowie als Präsidenten der ständigen Kommissionen können nur Inhaber von Aktivmitgliedern oder deren leitende Angestellte gewählt werden.
- 2 Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von vier Jahren.
- 3 Die Amtsdauer ist auf drei volle Amtsperioden beschränkt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht mitgezählt.
- 4 Die Amtszeit des Verbandspräsidenten wird auf drei volle Amtsperioden beschränkt. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied wird dabei nicht mitgezählt.

## **X. Verbandsorgane: Spezielle Bestimmungen**

### **A. Die Mitgliederversammlung**

#### Art. 21 *Bedeutung*

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines Antrages von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.
- 4 Stimmrecht haben nur die Aktivmitglieder.

#### Art. 22 *Einberufung*

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage der notwendigen Unterlagen.

#### Art. 23 *Anträge*

- 1 Anträge an die Mitgliederversammlung können von Aktivmitgliedern gestellt werden und müssen zwei Wochen vor deren Datum, schriftlich mit Begründung, an den Vorstand eingereicht werden.
- 2 Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Die Diskussion darüber ist möglich.
- 3 Ein nicht traktandiertes Geschäft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an den Vorstand überwiesen werden. Dieser erstattet einer nächsten Mitgliederversammlung Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.

#### Art. 24 *Leitung*

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Art. 25 *Zuständigkeit*

- 1 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
1. Erlass und Änderung der Statuten
  2. Erlass / Genehmigung eines Leitbildes
  3. Aufstellen von Kriterien für die Aufnahme in den Verband (Art. 5, Abs. 2)
  4. Wahl des Präsidenten
  5. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  6. Wahl der Delegierten und deren Ersatzleute bei suissetec
  7. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle und der GRPK
  8. Festsetzung der Beiträge der Aktivmitglieder und der Eintrittsgebühr. Sie kann Richtlinien erlassen.
  9. Genehmigung des Budgets
  10. Abnahme der Jahresrechnungen und Bilanzen
  11. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
  12. Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen über nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben
  13. Beschluss über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes über Nichtaufnahmen und Ausschlüsse
  14. Schlichtung von Differenzen zwischen Vorstand und GRPK
  15. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  16. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
  17. Genehmigung von Zusammenschlüssen mit anderen Organisationen bzw. Verbänden

Art. 26 *Wahlen und Abstimmungen*

- 1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 2 Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen schriftliche Stimmabgabe beschliessen.
- 4 Beschlüsse über Sachgeschäfte und Wahlen werden, soweit das Gesetz und / oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5 Zu ihrer Gültigkeit bedürfen einer Zweidrittelmehrheit:
- a) Erlass und Änderung der Statuten;
  - b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- 6 Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit im Falle von Sachgeschäften hat der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.



## **B. Der Vorstand**

### Art. 27 *Zusammensetzung*

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 6 weiteren Mitgliedern.
- 2 Gehört ein Mitglied des Verbandes dem Zentralvorstand von suissetec an, so wird es von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
- 3 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich der verschiedenen Regionen, Branchen und Firmenstrukturen zu achten.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Er bildet fachbezogene Ressorts und überträgt diesen zur selbständigen Betreuung namentlich die folgenden Aufgaben:
  1. Finanzen
  2. PR / Werbung
  3. Beziehung zum Sozialpartner
  4. Gebäudehülle
  5. Wasser / Gas
  6. Heizung / Lüftung
  7. Haustechnikplaner

### Art. 28 *Aufgaben und Kompetenzen*

- 1 Der Vorstand ist leitendes Organ des Verbandes.
- 2 Der Vorstand behandelt und entscheidet sämtliche Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 3 Die Hauptaufgaben des Vorstandes bestehen in der strategischen Führung des Verbandes, in der Wahrung der politischen Interessen der Branche, in der Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und in der Oberaufsicht der Fachkommissionen und der Geschäftsstelle.
- 4 In die Kompetenz des Vorstandes, sofern er diese nicht an den Geschäftsführer delegiert, fallen insbesondere:
  1. Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung einschliesslich der Antragstellung zu den einzelnen Traktanden
  2. Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
  4. Anordnung von Massnahmen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber entsprechend zu orientieren.

5. Anstellung des Geschäftsführers und Erlass einer Aufgaben- und Kompetenzordnung für die Geschäftsstelle
6. Beschlussfassung über ausserordentliche im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, pro Geschäft bis höchstens 3 % der Budget Ausgabensumme
7. Stellungnahmen zu besonderen Verbandsfragen
8. Stellungnahmen zu besonderen politischen Vernehmlassungen, welche direkt im Verbands- / Brancheninteresse liegen
9. Abschluss und Kündigung von Vereinbarungen mit Partnermitgliedern
10. Anträge auf Ausschluss von Aktivmitgliedern und Freimitgliedern
11. Unterstützung einer aktiven Mitgliederwerbung

Art. 29 *Einberufung*

- 1 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident veranlasst die Einladung. Die Einberufung muss zudem erfolgen, wenn es drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.
- 2 Die Einladung ist an keine Form gebunden, soll aber in der Regel spätestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte erfolgen.

Art. 30 *Beschlussfassung*

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder in seinem Verhinderungsfall dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Stichentscheid zu.
- 3 Über einzelne Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen, kann auf dem Korrespondenzweg abgestimmt werden.
- 4 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 31 *Unterschriftenregelung / Zeichnungsberechtigung*

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, ein weiteres Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien.
- 2 Für die laufenden Geschäfte des Verbandes, welche in den Kompetenzbereich der Geschäftsstelle fallen, wird ein internes Unterschriftenreglement erlassen.

## **C. Die Geschäftsstelle**

### Art. 32 *Aufgaben und Organisation*

- 1 Für die operative Führung des Verbandes besteht eine Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.
- 2 Die Geschäftsstelle hat die laufenden Geschäfte zu führen und künftige Aufgaben zu Händen der übergeordneten Gremien vorzubereiten.
- 3 Der Vorstand erlässt ein Aufgaben- und Pflichtenheft und passt die Organisation der Geschäftsstelle den jeweiligen Bedürfnissen des Verbandes an.

## **D Die Revisionsstelle und die GRPK**

### Art. 33 *Revisionsstelle*

- 1 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2 Sind folgende Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:
  1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
  2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
  3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
 Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft.

### Art. 34 *GRPK*

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt drei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK). Wählbar sind Aktivmitglieder, welche keine weiteren Funktionen im Verband einnehmen, deren Aufgaben in den Kontrollbereich fallen.
- 2 Die GRPK überprüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Verbandes einmal jährlich oder auf besondere Veranlassung auf deren Übereinstimmung mit den Statuten und anderen Beschlüssen. Das Nähere wird in einem Reglement geordnet.

## **XI. Finanzen**

### Art. 35 *Einnahmen / Finanzierung*

- 1 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
  - a) Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung
  - b) einer einmaligen Eintrittsgebühr
  - c) Einnahmen für besondere Leistungen, welche der Verband seinen Mitgliedern oder Dritten erbringt
  - d) Zuwendungen Dritter inkl. Beiträge der Partnermitglieder
  - e) Subventionen der öffentlichen Hand
  - f) Vermögenserträgen
  - g) diversen Einnahmen wie Geschenken, Zuwendungen etc.
- 2 Aktivmitgliedern, welche an keinen dem Kantonalbernischen Gewerbeverband angeschlossenen örtlichen Gewerbeverein Beiträge leisten, wird der Jahresbeitrag an den Kantonalbernischen Gewerbeverband zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3 Die Mitgliederversammlung erlässt Richtlinien mit den Einzelheiten, insbesondere die Höchstbeiträge, die Bemessungsgrundlagen und die Zahlungsmodalitäten.

### Art. 36 *Beiträge der übrigen Mitglieder*

- 1 Partnermitglieder bezahlen einen Beitrag, der den jeweiligen Interessen und dem entsprechenden Leistungsbezug entspricht.
- 2 Freimitglieder bezahlen einen vom Vorstand festzulegenden jährlichen Grundbeitrag.
- 3 Ehrenmitglieder bezahlen als natürliche Personen keinen Mitgliederbeitrag. Der mit dem Ehrenmitglied verbundene Betrieb bleibt beitragspflichtig.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### Art. 37 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Verbandes ist ausgeschlossen.

Art. 38 *Auflösung des Verbandes*

1 Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vorhandenen Akten und Vermögenswerte suissetec übergeben, welche sie für Aufgaben der Aus- und Weiterbildung im Kanton Bern einzusetzen hat.

2 Die Mitgliederversammlung beschliesst dabei das Nähere.

Art. 39 *Inkraftsetzung*

1 Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 13. November 2003 genehmigt; sie ersetzen die Statuten der bisherigen Interessengemeinschaft der bernischen SSIV Sektionen vom 5. November 1991.

2 An den Mitgliederversammlungen vom 6. April 2006, 18. März 2009 und 22. März 2012 wurden die Statuten teilweise geändert.

3 Diese, resp. deren Änderungen, treten sofort in Kraft.

Art. 40 *Übergangsregelung für regionale Verbände*

1 Die bisherigen regionalen Verbände SIV Bern-Stadt, SIV Bern-Mittelland, SIV Thun, SIV Emmental-Oberaargau, SIV Berner-Oberland, SIV Bernisches-Seeland und SIV Stadt-Biel passen ihre Statuten bis zum 31. Dezember 2005 den neuen Verhältnissen an, soweit sie sich nicht auflösen.

2 Die Aktivmitglieder dieser regionalen Verbände werden gemäss Art. 5 Mitglieder des Verbandes mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

3 Die bisherigen Ehrenmitglieder der regionalen Verbände werden Ehrenmitglieder im Verband. Sie entrichten keinen persönlichen Jahresbeitrag und haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Freimitglieder.

Fassung vom 3. Mai 2018



Christian Gloor  
Präsident



Martin Müller  
Geschäftsführer